

INHALT	SEITE
<b>90.</b> Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 27.11.2014	249
<b>91.</b> Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Kreisstadt Unna am 13.09.2015	251
<b>92.</b> Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	255
<b>93.</b> Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung	256
<b>94.</b> Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen	259
<b>95.</b> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Unna Nr. 16 „Hansastraße“	262
<b>96.</b> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastraße / Nördlich der S-Bahn“	265



- |      |   |                |
|------|---|----------------|
| 3.5. | Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr;<br>hier: Am Zechendamm                                  | <b>0101/14</b> |
| 3.6. | Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr;<br>hier: Widmung der Hermann-von-Röell-Straße in Lünern | <b>0114/14</b> |
| 3.7. | Bauleitplanung der Stadt Werl für ein Factory Outlet Center (FOC)   | <b>0121/14</b> |
| 4.   | Mitteilungsvorlagen   |                |
| 5.   | Mündliche Mitteilungen  |                |
| 6.   | Mündliche Anfragen  |                |
| 7.   | Einwohnerfragestunde  |                |

**Nicht öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 1.   | Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 23.10.2014                       |                |
| 2.   | Mitteilungsvorlagen  |                |
| 2.1. | Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltungen für das Zentrum für Internationale Lichtkunst e.V. | <b>0112/14</b> |
| 3.   | Mündliche Mitteilungen   |                |

91.

**Bekanntmachung****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der****KREISSTADT UNNA****am**

Datum

**13.09.2015**

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Kreisstadt Unna, Bürgerservice / Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Zimmer: E9/E10

während der Dienst-  
stunden:montags – donnerstags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhrkostenlos  
abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:****1. Allgemeines**

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlIO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlIG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

260 Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberech-**

**tigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von 

260
-----

 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die

Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der

<b>KREISSTADT UNNA</b>
------------------------

**sind spätestens** (48. Tag vor der Wahl) **bis zum** **27.07.2015**, **18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Kreisstadt Unna

Bürgerservice / Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna,
---

Zimmer 

E9 / E 10
-----------

 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum
Unna, 12. November 2014

<b>Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin</b> In Vertretung
Mölle Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

<sup>7)</sup> Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

92.

## **Bekanntmachung**

### **des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Michael Hoffmann von der SPD-Fraktion ist am 29. Oktober 2014 verstorben.

Herr Michael Hoffmann ist direkt in den Rat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der unter Nr. 28 der Reserve-  
liste der SPD geführte und als Ersatzbewerber von Herrn Michael Hoffmann  
bezeichnete

**Siegfried Pogadl, Massener Str. 47, 59423 Unna,**

in den Rat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der  
Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

### **Einspruch**

beim Wahlleiter der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 11.11.2014

gez. Werner Kolter  
Wahlleiter

Abl.KrStUN 28 – 92 / 20. November 2014



93.

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“,  
3. Änderung vom 19.11.2014**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“ – 3. vereinfachte Änderung wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der überlagerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 „Heidestraße“ aufgehoben.

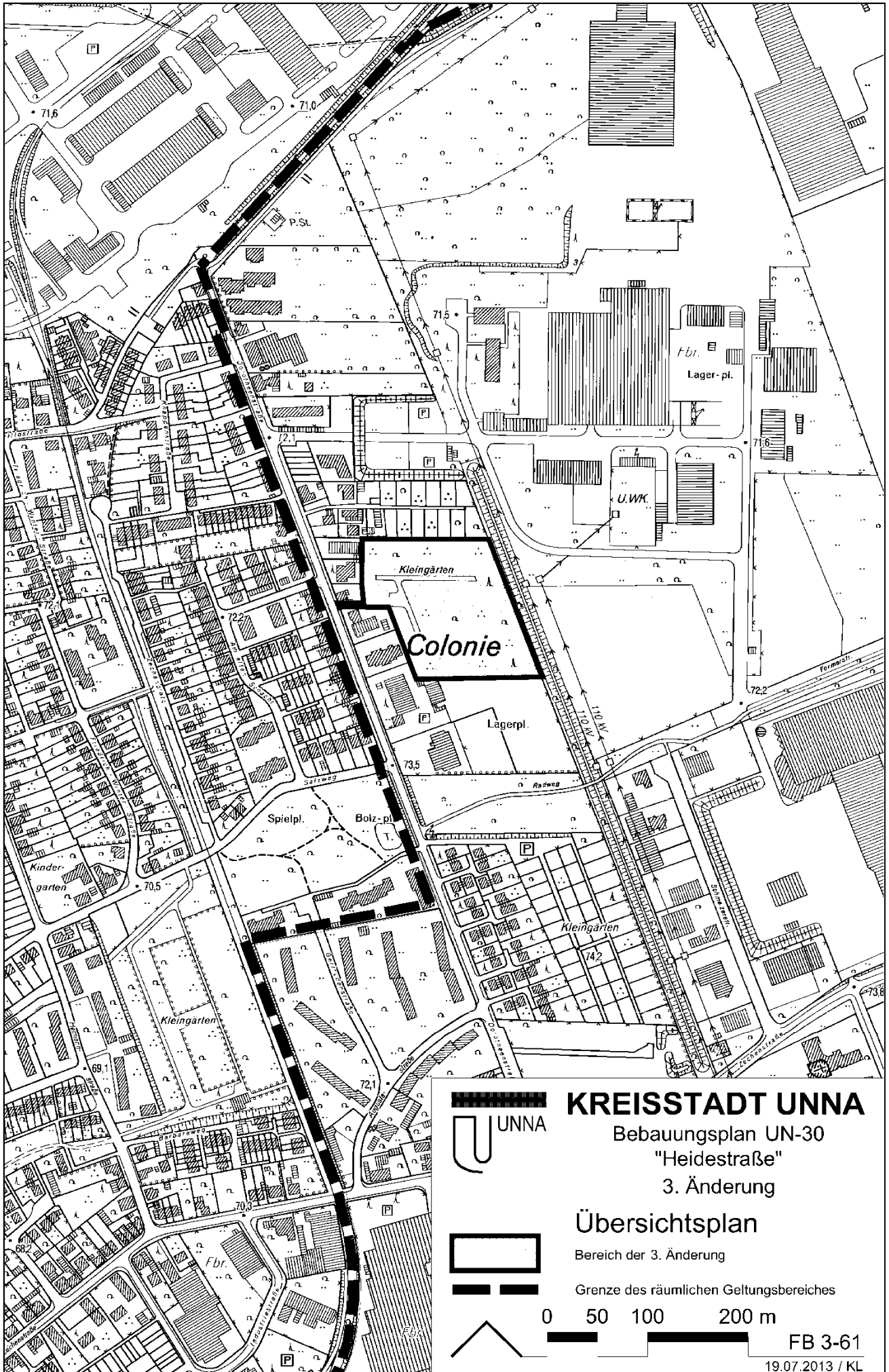
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN030-03 zu finden.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



**KREISSTADT UNNA**



Bebauungsplan UN-30  
"Heidestraße"  
3. Änderung

**Übersichtsplan**

Bereich der 3. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



0 50 100 200 m



FB 3-61

19.07.2013 / KL

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 28 – 93 / 20. November 2014

94.

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 7. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna  
im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschul- und Wohngebiet wird um den Bereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans MA 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich A, verkleinert. Der Geltungsbereich wird nunmehr begrenzt
  - im Norden und Westen von der Stadtgrenze zu Kamen,
  - im Osten von der Buderusstraße, den südlichen Grenzen der Flurstücke 128 und 177, Flur 9, Gemarkung Massen, der Lippestraße, dem Wellersbergplatz, der Straße „Auf der Tüte“ und den südlichen Grenzen der Flurstücke 728, 727 und 780, Flur 9, Gemarkung Massen,
  - im Süden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 651, 626 und 84, Flur 9, Gemarkung Massen, der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 679, Flur 9, Gemarkung Massen, der Straße „Auf der Tüte“ sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 134, Flur 9, Gemarkung Massen.
2. Von dem Ergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten Bürgerversammlung wird Kenntnis genommen (Anlage 1).
3. Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**04.12.2014 bis einschließlich 05.01.2015**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 19.11.2014

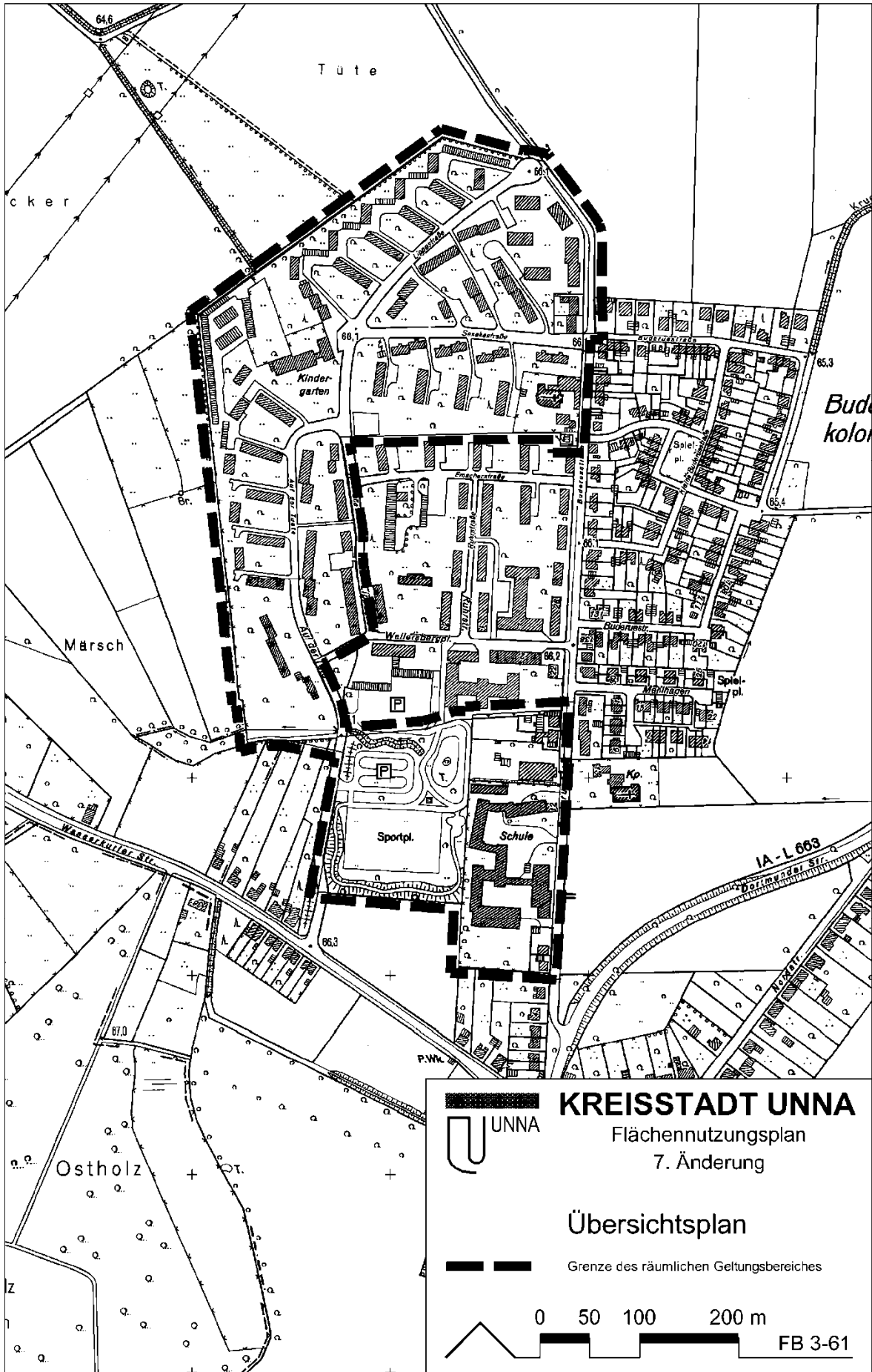
gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 05.11.2014 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur  
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



95.

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Aufhebungsverfahren  
für den Bebauungsplan Unna Nr. 16 „Hansastraße“**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Da der seit dem 15.12.1969 rechtskräftige Bebauungsplan Unna Nr. 16 „Hansastraße“ aufgrund umfangreicher von den Festsetzungen abweichender Nutzungen und Planungsziele in dem Teilbereich südlich der Hansastraße funktionslos geworden ist, ist das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teils des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden	von der Mitte der Hansastraße,
im Osten	von der östlichen Grenze der Mühlenstraße,
im Südwesten	von der nördlichen Grenze der S-Bahn-Strecke Unna-Bahnhof/Unna-Königsborn.

2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form eines Planaushangs an der Planaufhebung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planaufhebung zu geben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über den gegenwärtigen Stand der Planung informieren. Die Planunterlagen zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Unna Nr. 16 „Hansastraße“ inkl. Begründung können gem. § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom

**24.11.2014 bis einschließlich 23.12.2014**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Unna Nr. 16 „Hansastraße“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im

laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

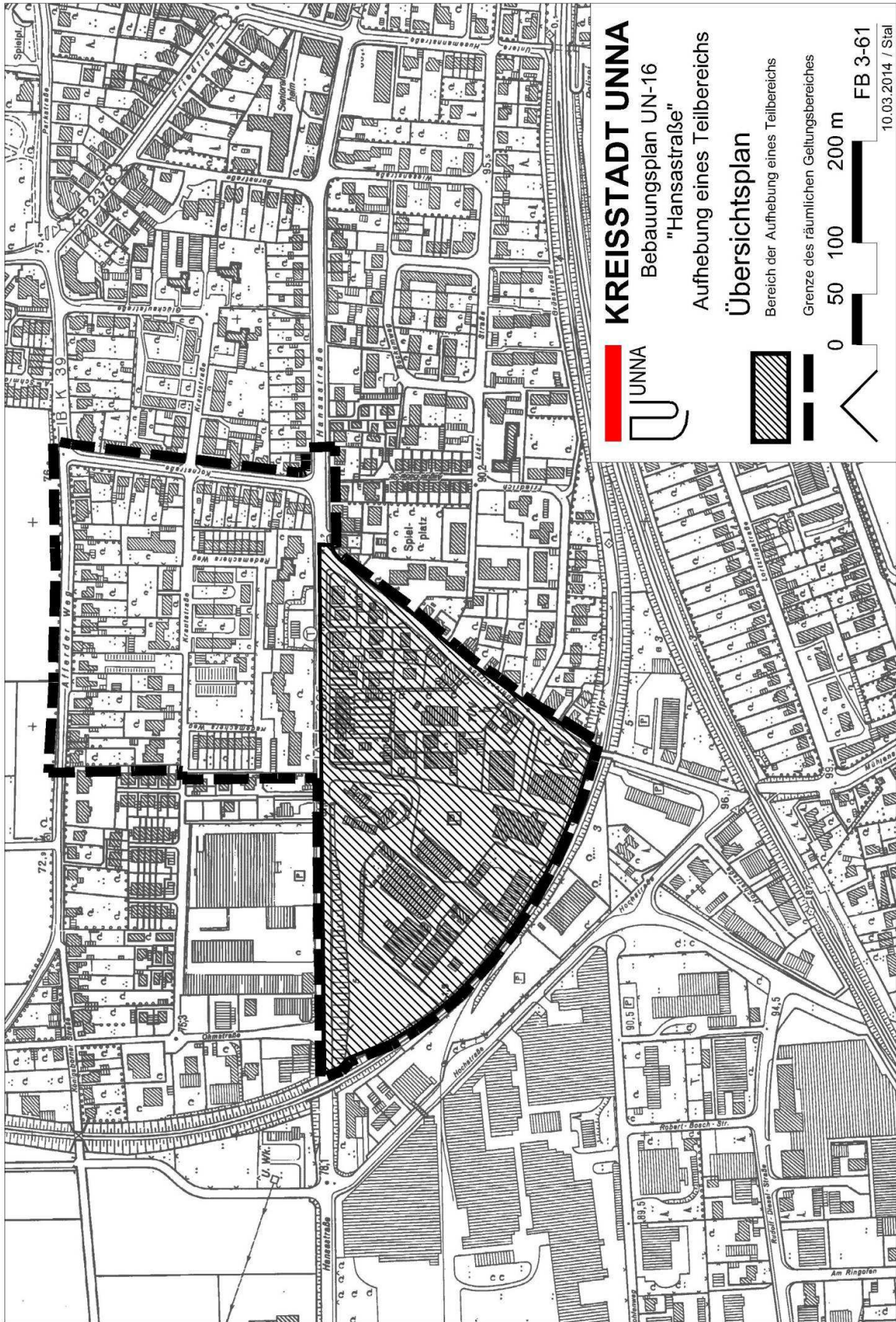
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 02.04.2014, für das Verfahren zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplan Unna Nr. 16 „Hansastrasse“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister





96.

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Bebauungsplan Unna Nr. 140  
„Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der gewerblichen Nutzungen, insbesondere auch des Einzelhandels im Bereich zwischen der Hansastrasse und der S-Bahn-Strecke Unna-Bahnhof/Unna-Königsborn (Grundstücke Hansastrasse 74-78) zu schaffen, ist ein einfacher Bebauungsplan zur Festlegung der Art der zulässigen Nutzung mit der Bezeichnung Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ im Sinne des § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- |              |  |
|--------------|--|
| im Norden    | von der Mitte der Hansastrasse,  |
| im Osten     | von der östlichen Grenze der Flurstücke 1351, 1261, 1260, 1259, 1258 und 755, alle Flur 2, Gemarkung Unna, |
| im Südwesten | von der nördlichen Grenze der S-Bahn-Strecke Unna-Bahnhof/Unna-Königsborn.                                 |

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form eines Planaushanges an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über den gegenwärtigen Stand der Planung informieren. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ inkl. Begründung kann gem. § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom

**24.11.2014 bis einschließlich 23.12.2014**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar. Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 02.04.2014 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.11.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



